

Satzung

des

Heimatverein Leitzkau e.V.

§ 1 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Heimatverein Leitzkau e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Leitzkau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Anhalt- Zerbst unter VR-Nr. 172 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck ist die Förderung des kulturellen Erbes der Gemeinde Leitzkau.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Pflege des kulturellen Erbes durch wissenschaftliche, kulturell-sportliche Veranstaltungen unter Einbeziehung vieler Einwohner der Gemeinde erreicht werden soll.
Dazu gehören:
 - a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und die Förderung sportlicher Leistungen;
 - b) die Förderung der Nachwuchsarbeit im sportlichen und kulturellen Bereich;
 - c) die Pflege des Brauchtums.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglied werden kann jeder in Leitzkau ansässige Verein mit nachgewiesener Gemeinnützigkeit, sowie Institutionen und gemeindliche Einrichtungen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu erklären. Die Austrittserklärung ist dem 1. Vorsitzenden zuzustellen.

Bei einer Kündigung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder

Teile davon. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 5 Einkünfte des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Aufnahmegebühren der Mitglieder;
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen;
 - c) freiwillige Spenden;
 - d) sonstige Einnahmen.
2. Jedes Mitglied leistet eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 €.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Kassenwart
 - e) der Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit, sind vorzeitige Neuwahlen des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes möglich.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen.
5. Die Verwaltung der Finanzen des Vereins obliegt dem Kassenwart auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes und der Kassenordnung. Im Geschäftsverkehr ist er immer in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis zu übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:
 - Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes

- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Geschäfts- und Kassenordnung

Satzung des Heimatverein Leitzkau e.V.

-4-

- die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat jeweils auf einer Mitgliederversammlung mündlich oder spätestens 3 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand hat auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 33 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein Mitglied, das sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins schuldig gemacht hat, auszuschließen, Dazu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das betroffene Mitglied ist bei einer solchen Abstimmung nicht stimmberechtigt.

Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung.

Alle Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss die Wahl geheim erfolgen.

4. Jeder Verein besitzt nur eine Stimme.

§ 9 Geschäftsordnung

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. oder 3. Vorsitzende, führt die laufenden Geschäfte und leitet den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit den Vorsitzenden.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dem Haushaltsplan.

Das Vereinsvermögen ist bei der Kreissparkasse Anhalt-Zerbst, Außenstelle Leitzkau, anzulegen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen verwendet wurden.

Satzung des Heimatverein Leitzkau e.V.

-5-

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Prüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
4. Über die durchgeführten Buchführungen sind Berichte anzufertigen, in dessen Folge der Kassenwart durch die Mitgliederversammlung entlastet werden kann.
5. Beanstandungen der Kassenprüfer beziehen sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sport- und Kulturbetrieb entstehenden Unfallschäden und Sachverluste.
2. Versicherungsschutz ist durch die Mitgliedschaft in den Einzelvereinen und Institutionen gegeben.
3. In allen den Verein betreffenden Verträgen hat der Vorstand eine Klausel aufzunehmen, demzufolge der Verein für die Erfüllung nur mit dem Vereinsvermögen, die Vereinsmitglieder jedoch nicht als Gesamtschuldner daneben mit ihrem Vermögen haften.

§ 12 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1.Vorsitzenden, den 2. und 3. Vorsitzenden vertreten.
Alle drei sind alleinvertretungs- und unterschriftsberechtigt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.
2. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Zu einer solchen Beschlussfassung müssen mindestens 2/3 alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und für die Auflösung des Vereins stimmen.
4. Beschließt die Versammlung die Auflösung des Vereins, bestellt sie drei Liquidatoren, davon mindestens ein Vorstandsmitglied.
5. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach den geltenden Gesetzen.

6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Leitzkau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorliegende Satzung wurde am 22.10.1993 durch die Mitgliederversammlung in Leitzkau beschlossen.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 5.11.1995 und 20.11.1996 geändert.